



BESCHLUSSVORLAGE

Fachamt/Antragsteller/in

Datum

Drucksachen-Nr.: - AZ:

Amt für Wirtschaft und Liegenschaften	12.03.2013	1380/13 -I/306
---------------------------------------	------------	----------------

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Top	Abst. Ergebnis
Magistrat	08.04.2013		
Bauausschuss	18.04.2013		
Finanz- und Wirtschaftsausschuss			
Stadtverordnetenversammlung			

Betreff:

**Grundstücksverkauf
Lahn-Dill-Kreis, Wetzlar**

Anlage/n:

1 Katasterplan -Auszug-
1 Luftbild

Beschluss:

Dem Verkauf von Teilflächen aus den Straßengrundstücken in der Gemarkung Wetzlar, Flur 2, Flurstücke 137/10 hieraus ca. 33 qm, 183/19 komplett mit 372 qm, 179/14 komplett mit 169 qm, Flurstück 179/16 hieraus ca. 61 qm, und Flurstück 179/15 hieraus ca. 56 qm, an den Lahn-Dill-Kreis, vertreten durch den Kreisausschuss, Karl-Kellner-Ring 51, 35576 Wetzlar, wird zu den folgenden Konditionen zugestimmt:

1. Der Kaufpreis für die insgesamt ca. 691 qm große Gesamtfläche beträgt 100,00 €/qm, somit insgesamt 69.100,00 €
und ist innerhalb von 2 Monaten nach Vertragsbeurkundung zur Zahlung fällig. Im Falle des Verzuges, der mit Ablauf dieser 2-Monatsfrist beginnt, ist der Kaufpreis mit 5 %-Punkten über dem Basiszinsatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen.
2. Die Notariats- und Grundbuchkosten, die Grunderwerbsteuer, die Kosten evtl. erforder-

licher Genehmigungen sowie die Vermessungskosten trägt der Lahn-Dill-Kreis.

3. Kommt die Erwerberin ihrer Zahlungsverpflichtung innerhalb von 3 Monaten nach Kaufvertragsabschluss nicht nach, steht der Stadt Wetzlar ein Rücktrittsrecht von dem abgeschlossenen Kaufvertrag zu. Die dadurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten der Erwerberin.
4. Ergeben sich aus der Vermessung der Grundstücke Mehr- oder Minderflächen gegenüber der ursprünglich angenommenen Fläche, so werden diese zum Wert von 100,00 €/qm entsprechend ausgeglichen.
5. Der Notar verpflichtet sich, den Antrag auf Eigentumsumschreibung erst dann dem Grundbuchamt vorzulegen, wenn seitens der Stadt Wetzlar bestätigt wird, dass der Gesamtkaufpreis gezahlt ist.
6. Die auf dem Flurstück 183/19 entfallenden 5 Kurzzeitparkplätze der Stadt Wetzlar sind auf dem städtischen Flurstück 179/15 (Randstreifen) einschließlich der mit der Stadt Wetzlar abzustimmenden Beschilderung auf Kosten des Lahn-Dill-Kreises neu anzulegen.
7. Der Lahn-Dill-Kreis sichert der Stadt Wetzlar zu, zumindest Teile des neu geplanten Parkhauses am Karl-Kellner-Ring für öffentliches Parken gegen ein ortsübliches und angemessenes Parkentgelt zur Verfügung zu stellen.
8. Der Lahn-Dill-Kreis räumt der Stadt Wetzlar ein Geh- und Fahrrecht auf der zu veräußernden Teilfläche von ca. 56 qm des Flurstückes 179/15 ein. Die Fläche bleibt weiterhin als öffentliche Verkehrsfläche (Straßenfläche) gewidmet.
9. Sollte der Lahn-Dill-Kreis aus dem beabsichtigten Weiterverkauf des Flurstückes 179/14 und der Teilfläche aus dem Flurstück 179/16, bezogen auf den Bodenwert, einen höheren Kaufpreis als den hier vereinbarten von 100,00 € erzielen, so ist der Differenzkaufpreis, der diesen Betrag übersteigt, an die Stadt Wetzlar zu entrichten.

Wetzlar, 12. März 2013

Semler
Stadtrat

Begründung:

Der Lahn-Dill-Kreis beabsichtigt, im Bereich des jetzigen kreiseigenen Mitarbeiterparkplatzes zwischen Karl-Kellner-Ring und Moritz-Hensoldt-Straße ein Kreishaus neu zu errichten.

Neben der räumlichen Verbesserung ist die Zentralisierung von Außenstellen, wie etwa in der Spilburg, der Turmstraße oder der Berghütte ein weiteres Ziel der Planung.

Dies bedeutet am Karl-Kellner-Ring einen Zuwachs von bis zu 50 Mitarbeitern.

Notwendige Parkplätze werden im Bereich des Neubaus und in einem neu zu errichtenden Parkhaus nachgewiesen.

Im Zusammenhang mit dem Neubau benötigt der Lahn-Dill-Kreis Flächen, die im Eigentum der Stadt Wetzlar stehen. Die Flächen sind in dem beigefügten Katasterplan/Luftbild farbig hervorgehoben.

Im Einzelnen handelt es sich hierbei um

- a) eine Kleinfläche von ca. 33 qm aus dem Straßen-Flurstück 137/10 im Lageplan mit a) bezeichnet (usw.),
- b) die Straßenfläche des Flurstückes 183/19, welche teilweise als Parkplatz genutzt wird, 372 qm groß,
- c) das Flurstück 179/14, überwiegend als befestigte Straßenfläche ausgebildet, 169 qm groß,
- d) eine Teilfläche aus der Straßenparzelle 179/16 der Johannes-Hinckel-Straße von ca. 61 qm,
- e) eine Teilfläche aus der Straßenparzelle 179/15 der Johannes-Hinckel-Straße von ca. 56 qm.

Um die Gesamtfläche für den Neubau zu erlangen, muss der Lahn-Dill-Kreis auch die privateigenen Flurstücke 183/17 und 183/18 erwerben. Diese Flächen dienen Gebäudeeigentümern der Umgebung als Stellplatznachweis. Insofern muss der LDK eine entsprechende Anzahl von Stellplätzen auf dem von der Stadt zu erwerbenden Flurstück 179/14 und der Teilfläche aus dem Flurstück 179/16 neu schaffen und diese Parkflächen an die beiden privaten Eigentümer veräußern.

Der vom LDK als Abstandsfläche benötigte Seitenstreifen aus dem Flurstück 179/15 bleibt weiterhin als Straßenfläche der Johannes-Hinckel-Straße erhalten. Diesbezüglich erfolgt die Eintragung eines Geh- und Fahrrechts zugunsten der Stadt Wetzlar im Grundbuch.

Für die der Stadt Wetzlar entfallenden öffentlichen Kurzzeitparkplätze auf dem Flurstück 183/19 schafft der LDK auf seine Kosten Ersatz von 5 Parkplätzen am Rande der Straßenfläche der Johannes-Hinckel-Straße auf dem Flurstücke 179/15 (derzeit ungeordneter Parkraum) durch entsprechenden Ausbau und Beschilderung.

Zudem verpflichtet sich der LDK, im neu zu errichtenden Parkhaus am Karl-Kellner-Ring öffentliche Parkplätze anzubieten.

Der Kaufpreis entspricht dem in der Vergangenheit bei Straßenankäufen und -veräußerungen zum Ansatz gebrachten hälftigen Bodenrichtwert. Der Bodenrichtwert beträgt hier 200,00 €/qm.